



Bundesministerium
der Verteidigung

-1980025-V440-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Christine Buchholz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Silberhorn

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT: Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT: 11055 Berlin

TEL: +49 (0)30 2004-22350

FAX: +49 (0)30 2004-22380

E-MAIL: BueroSilberhorn@BMVg.Bund.de

BETREFF: Schriftliche Fragen 8/217 und 8/218 der Abgeordneten Christine Buchholz vom 14. August 2019,
eingegangen beim Bundeskanzleramt am 16. August 2019
ANLAGE: Antwort der Bundesregierung auf die oben genannten Schriftlichen Fragen
DATUM: Berlin, 27. August 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Silberhorn

ParlSts bei der Bundesministerin
der Verteidigung Silberhorn
1980025-V440 vom 27. August 2019

Frage 8/217:

„Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der damaligen Bundesregierung, keine Entschädigung an Hinterbliebene und Verletzte der Bombardierung von Kundus am 4.9.2009, die eine Schuldanerkennung bedeutet hätte, zu zahlen, sondern nur eine Unterstützungsleistung von 5.000 Dollar an 90 betroffene Familien auf „ausschließlich rechtlich freiwilliger Grundlage“ zu zahlen? (BT. Drs 17/3723), und haben das Bundesministerium der Verteidigung oder andere deutsche Instanzen seit damals regelmäßigen/unregelmäßigen Kontakt zu den Hinterbliebenen, oder bei Organisationen vor Ort in Auftrag gegeben?“

Die Bundesregierung war zu einer Entschädigung rechtlich nicht verpflichtet, da es im vorliegenden Fall keine völkerrechtlichen oder aus dem deutschen Amtshaftungsrecht entspringenden Ansprüche Einzelner gegen die Bundesregierung gibt (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/8120 vom 12. Dezember 2011).

Unabhängig davon hat die Bundesregierung aus humanitären Gründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf freiwilliger Basis Unterstützungsleistungen (Ex-gratia-Leistungen) erbracht.

Die Bundesregierung hat zur Durchführung mit lokalen und internationalen Organisationen zusammengearbeitet.

Frage 8/218:

„Stand das Handeln von Oberst Klein in Bezug auf den Befehl zur Bombardierung der Menschenmenge und der Tanklaster in Kundus am 4.9.2009 nach Kenntnis der Bundesregierung in Einklang mit dem Recht auf Leben nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und wie bewertet die Bundesregierung die Beförderung von Oberst Klein zum General rückblickend – auch in Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Ereignisse?“

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 152 auf Bundestagsdrucksache 18/4168 verwiesen. Die Bundesanwaltschaft hat nach einem aufwendigen Prüf- und Ermittlungsverfahren am 16. April 2010 das Verfahren bezüglich des Luftangriffs eingestellt und

festgestellt, dass der am 4. September 2009 gegebene Befehl zum Luftangriff im Rahmen eines bewaffneten Konflikts „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ war. Maßgeblicher rechtlicher Rahmen auch in Bezug auf menschenrechtliche Garantien war das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten.

Im Übrigen ging es bei dem Befehl nicht um die Bombardierung einer Menschenmenge, sondern darum zu verhindern, dass die beiden entführten Tanklastzüge für einen späteren Angriff missbraucht werden. Nach Bewertung der Bundesanwaltschaft handelte es sich somit um legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts.

Die Beförderung zum Brigadegeneral vom 27. März 2013 stand nicht im Zusammenhang mit den Ereignissen in Kunduz vom 4. September 2009. Daher besteht für die Bundesregierung auch kein Anlass für eine diesbezügliche Bewertung.